

**Informationspflichten der Projektträgerin
sowie der Treuhänderin und der Schwarmfinanzierungsdienstleisterin
zum Projekt „LINN25“
bei außerhalb von Geschäftsräumen
geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträge über
Finanzdienstleistungen
gemäß Art. 246b § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 EGBGB**

1. Identität der beteiligten Unternehmen

1.1 BRE 19 GmbH (Projektträgerin)

1.1.1 Adresse

Luise-Ullrich-Str. 4, 82031 Grünwald,

1.1.2 Unternehmensregister

HRB 276371, Amtsgericht München

1.1.3 Geschäftstätigkeit

Der Erwerb, Modernisierung und Verkauf von Immobilien auf eigene Rechnung einschließlich der Tätigkeit als Bauträger im Sinne von § 34 c GewO.

1.1.4 Aufsichtsbehörde

n.a.

1.1.5 Vertretungsberechtigte Personen (Geschäftsführer)

vertreten durch

ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn David Möritz, Icking, *01.03.1991 mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen

1.2 ZBS Investment GmbH & Co. KG (Treuhänderin)

1.2.1 Adresse

Rheinstraße 43 - 45, 55116 Mainz

1.2.2 Unternehmensregister

HRA 44974, Amtsgerichts Mainz

1.2.3 Geschäftstätigkeit

Betrieb von onlinebasierten Angeboten im Bereich des Crowdfunding und damit in Verbindung stehenden Leistungen

1.2.4 Aufsichtsbehörde

n.a.

1.2.5 Vertretungsberechtigte Personen

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die ZBS ID 1 Verwaltungs GmbH, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, eingetragen im Handelsregister des AG Mainz unter HRB 54100

, vertreten durch ihren Geschäftsführer Markus Kreuter

1.3 Zinsbaustein GmbH (Schwarmfinanzierungsdienstleisterin)

1.3.1 Adresse

Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz

1.3.2 Unternehmensregister

HRB 54015, Amtsgericht Mainz

1.3.3 Geschäftstätigkeit

Entwicklung und Betrieb einer Internetplattform, die es Investoren ermöglicht, sich an Immobilien-Projekten zu beteiligen

1.3.4 Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Referat WA 44
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a.M.

1.3.5 Vertretungsberechtigte Personen (Geschäftsführer)

Markus Kreuter

1.4 secupay AG (Zahlungsabwicklerin)

1.4.1 Adresse

Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz

1.4.2 Unternehmensregister

HRB 27612 Amtsgericht Dresden

1.4.3 Geschäftstätigkeit

Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

1.4.4 Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Dienstsitz Bonn, Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn

1.4.5 Vertretungsberechtigte Personen (Vorstand)

Hans-Peter Weber, Katja Hartmann

2. Merkmale der Finanzdienstleistung

2.1 Kredit im Sinne der ECSP-VO

Die Projektträgerin ist Trägerin des Bauprojekts „**LINN25**“, Linnenbrüggerstraße 25, 81829 München (Projekt). Die Projektträgerin beabsichtigt, einen Teil des für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Kapitals durch die Aufnahme zweckgebundener festverzinslicher Kredite im Wege eines sogenannten Schwarmfinanzierungsangebots (Crowdfunding) zu finanzieren.

Zu diesem Zweck bietet die Projektträgerin den interessierten Investoren, die Beteiligung an dem Schwarmfinanzierungsangebot in der Form von einzelnen Teilkrediten, als Investitionsmöglichkeit an. Die einzelnen Verträge zur Vergabe der Teilkredite und Bestellung der Treuhänderin sind bis auf die Höhe des jeweiligen Kreditbetrages inhaltsgleich ausgestaltet.

Die Teilkredit- und Treuhandverträge werden über die Schwarmfinanzierungsplattform zinsbaustein.de (Plattform) der Schwarmfinanzierungsdienstleisterin mittels Schwarmfinanzierung im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1503 (ECSP-VO) vermittelt. Die Schwarmfinanzierungsdienstleisterin ist nach Art. 12 Abs. 1 ECSP-VO als Schwarmfinanzierungsdienstleister im Sinne der ECSP-VO zugelassen.

Zur Absicherung der Rechte der investierten Anleger aus den jeweiligen Teilkredit- und Treuhandverträgen stellt die Projektträgerin den Anlegern nach Maßgabe der Kredit- und Treuhandverträge (Dritt-)Sicherheiten. Die Sicherheiten werden durch die Treuhänderin zugunsten der Anleger nach Maßgabe der Kredit- und Treuhandverträge treuhänderisch verwaltet und gehalten.

Vom Beginn der Kreditlaufzeit (ausschließlich des ersten Tages der Kreditlaufzeit) bis zur tatsächlichen Rückzahlung des Kredits an den Anleger (einschließlich des letzten Tages der Kreditlaufzeit) wird der Investitionsbetrag mit 9,00 % p.a. verzinst. Die Verzinsung erfolgt endfällig. Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß der taggenauen Zinsmethode (act/act), d.h. einzelne Monate werden folglich entsprechend ihrer tatsächlichen Anzahl von Tagen mit 30 oder 31 Zinstagen bzw. der Februar mit 28 oder 29 Zinstagen gerechnet; für ein ganzes Jahr ergeben sich demnach 365 bzw. in einem Schaltjahr 366 Zinstage. Zinseszinsen werden nicht gewährt.

Beginnend mit dem Tag der Gutschrift des Investitionsbetrages auf dem Treuhandkonto bei der Zahlungsabwicklerin (ausschließlich) bis zum Beginn der Kreditlaufzeit (einschließlich) – bzw. im Fall einer vorzeitigen Auflösung des Kreditvertrages (wg. Nichterfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen) bis zur tatsächlichen Rückzahlung des Investitionsbetrages – schuldet die Projektträgerin dem Anleger eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 5,00 % p.a. auf den Investitionsbetrag. Die Bereitstellungsgebühr wird taggenau nach der Zinsmethode act/act berechnet, d.h. einzelne Monate werden folglich entsprechend ihrer tatsächlichen Anzahl von Tagen mit 30 oder 31 Zinstagen bzw. der Februar mit 28 oder 29 Zinstagen gerechnet; für ein ganzes Jahr ergeben sich demnach 365 bzw. in einem Schaltjahr 366 Zinstage. Zinseszinsen werden nicht gewährt.

2.2 **Zustandekommen der Verträge**

Der Kredit- und Treuhandvertrag zum Erwerb der Teilkreditforderungen wird im elektronischen Geschäftsverkehr auf der Schwarmfinanzierungsplattform wie folgt geschlossen:

Die Projektträgerin, die Treuhänderin und die Schwarmfinanzierungsdienstleisterin geben durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Schwarmfinanzierungsplattform ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Kredit- und Treuhandvertrages an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet mit dem Fundingende. Der auf der Schwarmfinanzierungsplattform registrierte Anleger nimmt das gemeinsame Vertragsangebot der Projektträgerin, der Treuhänderin sowie der Schwarmfinanzierungsdienstleisterin durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ in rechtlich bindender Form an (Annahmeerklärung). Die Schwarmfinanzierungsdienstleisterin leitet im Rahmen der Vermittlung der Schwarmfinanzierung die Annahmeerklärung des Anlegers als Bote an die Projektträgerin in pseudonymisierter Form mittels einer Liste, die mindestens die dem Nutzer zugeordnete Investmentnummer, den jeweiligen Investitionsbetrag sowie das Datum und ggf. die Uhrzeit der Annahmeerklärung des Nutzers enthält, weiter. Mit dem Zugang der Annahmeerklärung - sowie gegebenenfalls dem Ablauf der nicht kundigen Anlegern zustehenden Bedenkzeit - bei der Projektträgerin und bei der Treuhänderin kommt zwischen den Parteien der Vertrag über den vom Anleger gewählten Investitionsbetrag zustande.

Im Anschluss an die Abgabe der Annahmeerklärung erhält der Anleger eine Bestätigung per E-Mail. Der Vertragsschluss steht unter den auflösenden Bedingungen gemäß Ziffer 23 des Kredit- und Treuhandvertrages.

Der Abschluss des Kredit- und Treuhandvertrages erfolgt in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und bedarf daher zu seiner rechtlichen Gültigkeit keiner Unterschrift der Parteien.

2.3 **Laufzeit der Verträge**

Die Laufzeit der Teilkreditverträge beginnt für die Anleger mit der Auszahlung durch die Zahlungsabwicklerin an die Projektträgerin und endet für alle Anleger gemeinsam am 31.01.2028. Eine Verlängerung der Laufzeit ist nicht vorgesehen.

Nach Ablauf der Kreditlaufzeit muss der Kreditvertrag nicht gekündigt werden, dieser endet automatisch. Während der Kreditlaufzeit besteht kein ordentliches Kündigungsrecht der Parteien, mit Ausnahme des Kündigungsrechts zu Gunsten des Kreditnehmers (d.h. die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorzeitigen Rückzahlungsoption). Demnach hat die Projektträgerin das Recht, die Kreditvaluta samt den bis dahin angefallenen Zinsen bereits ab dem 31.05.2027 vollständig zurückzubezahlen (vorzeitige Rückzahlungsoption), sofern er dies dem Anleger mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt mitteilt. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht geschuldet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Parteien sowie das gesetzliche Widerrufsrecht bleiben hiervon unberührt.

Das Treuhandverhältnis der Treuhänderin endet erst mit der vollständigen Erfüllung aller aus dem Treuhandvertrag resultierenden Verpflichtungen beziehungsweise mit dem Abschluss der Verwertung der Sicherheiten und anschließender Erlösverteilung. Bis dahin bleiben die Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhandvertrages berechtigt und verpflichtet. Die gesetzlichen Kündigungs- und Widerrufsrechte der Parteien bleiben hiervon unberührt.

2.4 **Zahlungsabwicklung**

Der Anleger weist den Investitionsbetrag innerhalb von 19 Kalendertage ab Vertragsschluss unter Verwendung des relevanten Verwendungszwecks auf ein von der Schwarmfinanzierungsdienstleisterin zu benennendes Treuhandkonto an. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht, bevor die Schwarmfinanzierungsdienstleisterin dem Anleger die relevante Kontoverbindung mitgeteilt hat. Eine Rückzahlung der Investition erfolgt ebenfalls über die Zahlungsabwicklerin direkt auf das Konto des Anlegers.

Die Schwarmfinanzierungsdienstleisterin ist niemals im Besitz von Geldern und ist für die Abwicklung der Zahlung nicht verantwortlich.

3. **Gesamtpreis der Finanzdienstleistung**

Der Anleger hat neben dem Investitionsbetrag keine zusätzlichen Kosten zu tragen. Insbesondere werden dem Anleger keine besonderen Kosten für die Nutzung des Fernkommunikationsmittels in Rechnung gestellt. Seine eigenen üblichen Kosten für das gewählte Kommunikationsmittel hat der Anleger jedoch selbst zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind, daher sollte sich der Anleger dahingehend beraten lassen, wie diese Kapitalerträge steuerlich korrekt abzuführen sind. Neben Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag kann gegebenenfalls auch

Kirchensteuer auf die Erträge aus dem Darlehensvertrag anfallen. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft einen Kredit vergeben, unterliegen die Gewinne der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Soweit die Zahlungsabwicklerin, Projektträgerin oder Vermittlerin zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) verpflichtet sind, wird ein Einbehalt in der erforderlichen Höhe und Abführung an die Finanzbehörden stattfinden. Andernfalls obliegt es dem Anleger im Rahmen seiner bestehenden steuerlichen Verpflichtungen, die Kapitaleinkünfte gegenüber den Finanzbehörden zu erklären.

4. **Spezielle Risiken**

Die Kreditvergabe ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Geschäftsrisiko und Ausfallrisiko der Projektträgerin
- Sicherheitenrisiko
- Zinsänderungsrisiko
- Liquiditätsrisiko / Fungibilitätsrisiko
- Rechnerische Überschuldung der Projektträgerin

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind keine Indikatoren für künftige Erträge.

Hinweis zu Volatilität: Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die die Projektträgerin keinen Einfluss hat.

Hinweis zu Liquidität: Der Kredit- und Treuhandvertrag ist mit einer Mindestvertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige, ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die auf der Schwarmfinanzierungsplattform abgeschlossenen Kreditverträge. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.

Hinweis zu Vergangenheitswerten: Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Projektträgerin sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

5. **Befristung der Investitionen**

Jede Investition in das Projekt „LINN25“ kann nur in der Zeit bis zum 16.12.2025 (Kapitalsammelphase) getätigt werden. Während dieser Zeitspanne kann der Investor Investitionen tätigen, es sein denn, der Maximalkreditbetrag i.H.v. EUR 800.000 wurde vorzeitig erreicht; dann wird das Projekt für weitere Investitionen bereits vor Ablauf der angegebenen Zeitspanne geschlossen.

6. **Zahlung und Erfüllung**

Der Anleger hat den Investitionsbetrag mittels Überweisung unter Verwendung des relevanten Verwendungszwecks innerhalb von fünf Bankarbeitstagen auf ein von der Schwarmfinanzierungsdienstleisterin zu benennendes Treuhandkonto zu tätigen. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht, bevor die Schwarmfinanzierungsdienstleisterin dem Anleger die relevante Kontoverbindung mitgeteilt hat.

Die Erfüllung durch die Projektträgerin erfolgt durch die Rückzahlung des Kreditbetrages samt Zinsen und ggf. weiterer Gebühren wie z.B. Bereitstellungsgebühren über die

Zahlungsabwicklerin an den Anleger am Ende der Laufzeit bzw. bei Ausübung der Rückzahlungsoption bereits vor Ende der Laufzeit.

7. Widerrufsrechte

Es bestehen hinsichtlich des Kredit- und Treuhandvertrages Widerrufsrechte:

7.1 Widerrufsrecht innerhalb der vorvertraglichen Bedenkzeit nach Art. 22 ECSP-VO

Sofern Sie sich als nicht kundiger Anleger i.S.d. Art. 2 Abs. 1 lit. k) ECSP-VO qualifizieren, können Sie Ihre Annahmeerklärung mit Bezug auf das vorliegende Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe innerhalb der vorvertraglichen Bedenkzeit nach Art. 22 ECSP-VO jederzeit widerrufen.

Die vorvertragliche Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie mittels Klicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ auf der Schwarmfinanzierungsplattform das gemeinsame Angebot der Projektträgerin, der Schwarmfinanzierungsdienstleisterin sowie der Treuhänderin auf Abschluss eines Kredit- und Treuhandvertrags annehmen und läuft vier Kalendertage danach ab.

Unmittelbar nachdem Sie das gemeinsame Angebot der Projektträgerin, der Schwarmfinanzierungsdienstleisterin sowie der Treuhänderin auf Abschluss eines Kredit- und Treuhandvertrags angenommen haben, werden wir Sie über die Schwarmfinanzierungsplattform über den Beginn der vorvertraglichen Bedenkzeit unterrichten. Innerhalb dieser viertägigen Frist können Sie sodann Ihre Annahmeerklärung ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe widerrufen. Hierfür können Sie in Ihrem Kundenportal bei der entsprechenden Investition auf den Button „Investition widerrufen“ klicken. Der Widerruf in einer anderen Form (z.B. per E-Mail) ist ebenso zulässig.

Das Verbrauchern zustehende gesetzliche Widerrufsrecht nach § 312g i.V.m. § 355 BGB für Verbraucher gilt hiervon unabhängig und kann eigenständig ausgeübt werden, sofern Sie Verbraucher im Sinne des §13 BGB sind.

Sofern Sie sich als kundiger Anleger i.S.d. Art. 2 Abs. 1 lit. j) ECSP-VO qualifizieren, steht Ihnen das Widerrufsrecht innerhalb der vorvertraglichen Bedenkzeit nach Art. 22 ECSP-VO nicht zu.

7.2 Widerrufsrecht nach §§ 312g i.V.m. 355 BGB

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Zinsbaustein GmbH,
Rheinstraße 43-45,
55116 Mainz
service@zinsbaustein.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der

Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der finanzierte Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat. Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

8. Kündigungsbedingungen / Mindestlaufzeit

Die Projektträgerin hat die Möglichkeit, den Kredit samt den bis dahin angefallenen Zinsen und der Bereitstellungsgebühr bereits ab dem 31.05.2027 vollständig an den Anleger zurückzuzahlen, sofern er dies dem Anleger mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt schriftlich ankündigt. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht geschuldet. Damit entfällt auch die weitere Zinszahlungspflicht.

Für den Anleger besteht kein Recht zur ordentlichen Kündigung. Unberührt bleiben das gesetzliche Widerrufsrecht des Anlegers sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für Anleger und Projektträgerin.

Das Treuhandverhältnis des Treuhänders endet erst mit der vollständigen Erfüllung aller aus dem Treuhandvertrag resultierenden Verpflichtungen beziehungsweise mit dem Abschluss der Verwertung der Sicherheiten und anschließender Erlösverteilung. Bis dahin bleiben die Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhandvertrages berechtigt und

verpflichtet. Die gesetzlichen Kündigungs- und Widerrufsrechte der Parteien bleiben hiervon unberührt.

9. **Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt**
Bundesrepublik Deutschland
10. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
Sowohl die Vertragsanbahnung als auch die geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig Berlin, Deutschland.
11. **Vertragssprache**
Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation mit den Investoren erfolgt mit deren Zustimmung, ebenso in deutscher Sprache.
12. **Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**
Neben der Anrufung der ordentlichen Gerichte kann der Investor seine Beschwerde auch an die zuständige Schlichtungsstelle richten.

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2388-1907
Fax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Sollte der Beschwerdefall bereits bei Gericht anhängig, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens gewesen sein, kann die Schlichtungsstelle nicht tätig werden. Gleiches gilt, wenn der Anspruch verjährt ist oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde.

Für die Erhebung einer Beschwerde bestehen keine Formvorschriften. Die Beschwerde muss schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller notwendigen Unterlagen bei der Schlichtungsstelle eingereicht werden. Die Beschwerde kann per Post, Email oder Telefax eingebracht werden. Der Eingang wird bestätigt.

13. **Garantiefonds oder andere Entschädigungseinrichtungen**
Es besteht kein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungseinrichtung, die unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme oder unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger fällt.